

Satzung über die Gestaltung von Einfriedigungen

Nach § 74 Abs. I, II, VI der LBO in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Ubstadt-Weiher in öffentlicher Sitzung am 29.04.2003 folgende Örtliche Bauvorschriften als Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt nur für die Innerortsbereiche der Gemeinde und dort nur für folgende Gebiete, für die ein gültiger Bebauungsplan besteht:

Bebauungspläne im Ortsteil Ubstadt:

- Üherrück
- Üherrück-Erweiterung
- Üherrück 2. Erweiterung
- Hochstatt
- Sternen bzw. Tiefenweg-Sternen
- Alter Sportplatz
- Häuser
- Sportzentrum
- Viehtrieb
- Viehtrieb-Erweiterung
- Kringelrain
- Hofäcker
- Kleebühl

Bebauungspläne im Ortsteil Weiher:

- Farrenstall
- Furtwiese
- Nord-West-Erweiterung
- Nord-West
- Mulde
- Ortszentrum/Burgstraße
- Kuckuckswald

Bebauungspläne im Ortsteil Stettfeld:

- Schöinig
- Schöinig-Schleichel
- Schöinig-Schleichel-Erweiterung
- Schöinig-Rebgärten
- Obere Mühle
- Rennerweg
- Aue-Brühl
- Aue-Brühl-Erweiterung

- Kleine Brückenwiese
- Abrundung Ringstraße
- Ortserweiterung Ost
- Ortserweiterung-Ost-Ergänzung
- Schafhaus
- Ortserweiterung Süd
- Ortserweiterung Süd-Ergänzung
- Rosenberg-Abrundung

Bebauungspläne im Ortsteil Zeutern:

- Weiheräcker
- Steinacker
- Steinacker-Erweiterung
- Falltor
- Besingstraße-Nord
- Fleisch
- Fleisch-Schutzzone
- Aue
- Hinter der Kirche

Sie gilt nicht für Gewerbe- und Industriegebiete in der Gemeinde.
Für Innerortsbereiche, für die kein gültiger Bebauungsplan besteht, gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen wie z.B. das Baugesetzbuch, die Landesbauordnung und insbesondere das Nachbarrechtsgesetz des Landes Baden-Württemberg.

§ 2

Sonstige Gebiete mit geltendem Bebauungsplan

Sofern gemäß § 1 diese Satzung nicht für ein Gebiet gilt für das ein gültiger Bebauungsplan besteht, wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Höhe und Gestaltung von Einfriedigungen die im bzw. zusammen mit dem Bebauungsplan für das Gebiet speziell getroffenen Regelungen gelten.

§ 3

Einfriedigungen an der Grenze zwischen Privatgrundstücken und öffentlichen Flächen/Grundstücken

1. An den Grenzen zwischen Privatgrundstücken und öffentlichen Flächen/Grundstücken, wie z.B. öffentliche Straßen, Gehwegen, Plätzen, Grünanlagen und öffentliche Verkehrsflächen (z.B. Parkplätze) sowie zwischen Straße und vorderer Baugrenze, sind nur offene Einfriedigungen zulässig, die einschl. eines Sockels die Gesamthöhe von 1,50 m nicht überschreiten. Die Höhe der Sockelmauer darf das Maß von 40 cm nicht überschreiten.

Unter offener Einfriedigung versteht man, dass alle Öffnungen in den Einfriedigungen größer als die geschlossenen Teile sein müssen.

In Einzelfällen kann die Gemeinde, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, an der Grenze zwischen Privatgrundstücken einerseits und Grünanlagen, Spielplätzen oder Parkplätzen andererseits Ausnahmen bis zu einer Höhe von maximal 2 m zulassen.

2. Im Bereich sämtlicher innerörtlicher Straßeneinmündungen und -kreuzungen sind nur offene Einfriedigungen zulässig, die einschl. des Sockels eine Höhe von 80 cm, gemessen ab der Fahrbahnoberkante, nicht überschreiten. Die Höhe der Sockelmauer darf das Maß von 40 cm nicht überschreiten. Ausnahmen hiervon sind nicht zulässig. Diese Begrenzung gilt auf eine Länge von 10 m auf allen Straßenseiten, gemessen vom jeweiligen Schnittpunkt der an der Einmündung oder Kreuzung verlaufenden Grundstücksgrenzen, oder vom gedachten Schnittpunkt, wenn die Grenze im Bereich der Einmündung oder Kreuzung eine Rundung hat. Ausnahmen von dieser Begrenzung sind nicht zulässig.

§ 4

Ausnahmen für Einfriedigungen

- An folgenden Straßen die als Sammelstraßen bzw. viel befahrene Straßen genutzt werden sind auch geschlossene Einfriedigungen an der Grenze zum Gehweg bzw. zur Straße bis zu einer Gesamthöhe von 1,50 m zulässig.

Ortsteil Ubstadt:

- Am Steinbruch (westliche Seite zur B3)
- Hochstattweg (östliche Seite zur B3)
- Am Viehtrieb (an der Straßenseite)
- Hochwiesenweg (südliche Seite zur Kreisstraße)
- Elisabeth-Veith-Str. (östliche Seite zur B3)
- Dekan-Schell-Str. (östliche Seite zur B3)

Ortsteil Stettfeld:

- Hubert-Meisel-Str. (westliche Seite zur B3)
- Ringstr. (westliche Seite zur B3)
- Rosenbergstr. (westliche Seite zur B3)
- Am Katzbach (auf der Straßenseite zur Kreisstraße)
- Schafhaus (nördliche Seite zur L 552)
- Scheffelweg (südliche Seite zur L552)
- Moltkestraße (westliche Seite zur B3)
- Schönbornstr.(westliche Seite zur B3)

Ortsteil Zeutern:

- Weiheräcker (östliche Seite zur Gemeindeverbindungsstraße nach Östringen)

2. Bei Grundstücken, deren rückwärtige Grundstücksgrenze an eine Straße bzw. an einen Gehweg grenzt, sind an dieser Grenze zum Gehweg bzw. zur Straße geschlossene Einfriedigungen bis zu einer Gesamthöhe von 1,50 m ausnahmsweise zulässig.

§ 5

Feststellung der Höhen

Bezugspunkt für die Ermittlung der Höhe der Einfriedigungen ist die mittlere Höhe der angrenzenden Verkehrsfläche.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

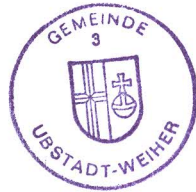
Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 Satz 2 LBO handelt, wer im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig den vorgenannten Örtlichen Bauvorschrift zuwider handelt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer nach § 10 Abs. 3 vorgeschriebenen Bekanntmachung in Kraft.

Ubstadt-Weiher, den 29.04.2003

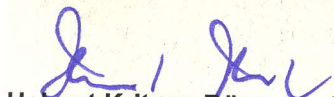

Helmut Kritzer, Bürgermeister



ba-neueSatzung-

Der textliche Inhalt der Satzung über die Gestaltung von Einfriedigungen (Örtliche Bauvorschriften) stimmen mit dem Satzungsbeschluß der Gemeinde Ubstadt-Weiher vom 29.04.2003 überein. Durch ortsübliche Bekanntmachung am 24.07.2003 tritt die Satzung über die Gestaltung von Einfriedigungen (Örtliche Bauvorschriften) am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Ubstadt-Weiher, den 07.05.2003


Helmut Kritzer, Bürgermeister



Änderung der Satzung über die Gestaltung von Einfriedigungen

Nach § 74 Abs. 1 und 6 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ubstadt-Weiher in öffentlicher Sitzung 15.12.2009 die Änderung der Satzung über die Gestaltung von Einfriedigungen als Satzung beschlossen. Die Rechtsgrundlagen gelten jeweils in den am 20.10.2009 rechtskräftigen Fassungen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich ist die Satzung über die Gestaltung von Einfriedigungen vom 29.04.2003 (rechtsverbindlich am 24.07.2003) maßgebend.

§ 2 Inhalt der Satzungsänderung

§ 4 Abs. 1 der Satzung über die Gestaltung von Einfriedigungen in der Fassung vom 29.04.2003 wird insofern geändert, dass an der Grenze zum Gehweg bzw. zur Straße auch geschlossene Einfriedigungen im Wege der Ausnahme bis zu einer Gesamthöhe von 2,00 m zulässig sind. Dies gilt für die in § 4 Abs. 1 der Satzung von 29.04.2003 aufgeführten Bereiche, mit Ausnahme der Straße „Am Viehtrieb“, Ortsteil Ubstadt.

Die übrigen Festsetzungen der Satzung über die Gestaltung von Einfriedigungen haben weiterhin Bestand.

Als Nichtbestandteil ist eine Begründung beigelegt (vergl. § 9 Abs. 8 BauGB).

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 Satz 2 LBO handelt, wer im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig der vorgenannten örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung über die Gestaltung von Einfriedigungen tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (vergl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Ubstadt-Weiher, den 15.12.2009


Helmut Kritzer, Bürgermeister
Ru-Satz-Einfriedigungen



2. Änderung der Satzung über die Gestaltung von Einfriedigungen

Nach § 74 Abs. 1 und 6 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ubstadt-Weiher in öffentlicher Sitzung am 18.06.2013 folgende Örtliche Bauvorschrift als Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich:

Für den räumlichen Geltungsbereich ist die Satzung über die Gestaltung von Einfriedigungen vom 29.04.2003 (rechtsverbindlich am 24.07.2003) maßgebend.

§ 2

Inhalt der Satzungsänderung:

§ 3 Abs. 1 der Satzung über die Gestaltung von Einfriedigungen in der Fassung vom 29.04.2003 wird insofern ergänzt bzw. geändert, dass bei Eckplatzgrundstücken an der Seite, an der das Grundstück hausnummernmäßig nicht zugeordnet ist, auch geschlossene Einfriedigungen bis zu einer Gesamthöhe von maximal 1,80 m zugelassen werden. Der Sichtwinkel darf hiervon nicht beeinträchtigt werden.

Die übrigen Festsetzungen der Satzung über die Gestaltung von Einfriedigungen haben weiterhin Bestand.

Als Nichtbestandteil ist eine Begründung beigelegt (vergl. § 9 Abs. 8 BauGB).

§ 3

Ordnungswidrigkeiten:

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 Satz 2 LBO handelt, wer im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig der vorgenannten Örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten:

Die Änderung der Satzung über die Gestaltung von Einfriedigungen tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (vergl. § 10 Abs. 3 BauGB).


Ubstadt-Weiher, den 18.06.2013


Tony Löffler, Bürgermeister
Ru-Einfriedigungen-Satzung



Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Örtlichen Bauvorschrift „2. Änderung der Satzung über die Gestaltung von Einfriedigungen“ mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Ubstadt-Weiher, den 23.09.2013


Tony Löffler, Bürgermeister

